

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 121 (2024)  
**Heft:** 2

**Rubrik:** IPV und Quellensteuer

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Individuelle Prämienverbilligungen und Sozialhilfe

Im Hinblick auf die Abstimmung am 9. Juni hat die SKOS ein Faktenblatt zum Thema individuelle Prämienverbilligung und Sozialhilfe erarbeitet, um die Verbindungen zwischen diesen beiden bedarfsabhängigen Leistungen aufzuzeigen.

Die Gesundheitsversorgung im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) ist nebst Grundbedarf und Wohnkosten Teil der materiellen Grundsicherung in der Sozialhilfe. Kantone gewähren den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen (IPV). In der Mehrheit der Kantone werden die Krankenkassenprämien von Sozialhilfebeziehenden komplett über die IPV finanziert.

Gemäss Richtlinienmonitoring der SKOS (2021) decken die IPV in zwölf Kantonen nicht die vollen Kosten einer KVG-Prämie, und es liegen auch keine weiteren kantonalen Restprämienübernahmen vor. Der nicht gedeckte Prämienteil beläuft

sich auf bis zu 252 Franken bei einer erwachsenen Person, 159 Franken bei jungen Erwachsenen und 50 Franken bei Kindern pro Monat. Sowohl die IPV-Bezugsquote als auch der Anteil IPV-Beziehender mit EL oder Sozialhilfe variiert zwischen den Kantonen beträchtlich.

## SKOS empfiehlt Verzicht

Während die Differenz zwischen gewährter Prämienverbilligung und effektiven KVG-Prämien manchenorts rückerstattungspflichtige Sozialhilfe darstellt, sind die Zahlungen andernorts von der Rückerstattungspflicht ausgenommen. Die SKOS empfiehlt, auf eine Rückerstattung zu verzichten.

Die IPV hat wie andere vorgelagerte Leistungen des Systems der sozialen Sicherheit einen direkten Einfluss auf die Sozialhilfe. Werden die Mittel für die IPV gekürzt bzw. wird der Zugang zur IPV eingeschränkt, findet auf systemischer Ebene eine Verlagerung von Kosten zur Sozialhilfe statt. Ein gut ausgebautes System der IPV, das einem verhältnismässig grossen Anteil der Bevölkerung in bescheidenen Verhältnissen den Anspruch auf Leistungen ermöglicht, ist deshalb aus Sicht der Sozialhilfe vorteilhaft. (ime) ■

Publikation: [www.skos.ch/publikationen/positionen](http://www.skos.ch/publikationen/positionen)

# Quellensteuer und Sozialhilfebezug

**AUS DER PRAXIS** Nach SKOS-RL A.3 gilt in der Sozialhilfe das Bedarfsdeckungsprinzip. Die Quellensteuer wird direkt vom Lohn abgezogen. Daher rechtfertigt es sich nicht, das Einkommen ohne Abzug der Quellensteuern als Einkommen anzurechnen. Das neueste Merkblatt erklärt.

Grundsätzlich werden mit Sozialhilfegeldern weder laufende Steuern noch Steuer rückstände beglichen. Wenn sich eine längerfristige Unterstützung abzeichnet, sollte ein Steuererlass beantragt werden. Bei vorübergehender Unterstützung kann um Stundung der Steuerzahlung gebeten werden, möglicherweise sogar mit Teilnachlass. Eine Ausnahme bildet die Quellensteuer, die pauschal und direkt vom Lohn abgezogen wird. Die SKOS hat daher ein Merkblatt erarbeitet, das über den Umgang mit der Quellensteuer und allfällige Quellensteuerrückerstattungen Auskunft gibt.

Das Bedarfsdeckungsprinzip der Sozialhilfe sieht vor, dass die erforderlichen Aus-

gaben den tatsächlich verfügbaren Einnahmen gegenübergestellt werden. Durch den direkten Quellensteuerabzug erhält die unterstützte Person nur den Nettolohn. Würde dieser vor Abzug der Quellensteuer berücksichtigt, wäre der Bedarf der unterstützten Person und ihrer Familie nicht mehr gedeckt. Zwar kann ein Teil über den Einkommensfreibetrag kompensiert werden, da dieser aber nicht in erster Linie für die Begleichung von Steuern vorgesehen ist, würde damit der eigentliche Anreiz unterlaufen, einer möglichst einträglichen Erwerbsarbeit nachzugehen. Auch Quellenbesteuerter können eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beim kantonalen

Steueramt beantragen. Tatsächliche Aufwendungen (wie z. B. effektive Berufskosten, Aus- und Weiterbildungskosten, Drittbetreuungskosten für Kinder, Krankheitskosten, Schuldzinsen) können so geltend gemacht werden. Eine Steuerrückerstattung wird als verfügbare Einnahme an die Sozialhilfeleistungen angerechnet. Das Merkblatt zeigt hierzu Varianten, wie dies geschehen kann. ■

Publikation: [www.skos.ch/Publikationen/merkblaetter](http://www.skos.ch/Publikationen/merkblaetter)